

## Code of Conduct Nachhaltigkeit

### Präambel

Das vorliegende Dokument beinhaltet Nachhaltigkeitsstandards u.a. auf Basis des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner (nachstehend allesamt als „Lieferanten“ bezeichnet) sämtlicher Unternehmen der W&W-Gruppe, u.a. der Wüstenrot & Württembergischen AG, der Württembergischen Versicherung AG und der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Lieferanten verpflichten sich, die im Folgenden genannten Anforderungen zu Menschenrechten und Umweltschutz (siehe A.) sowie zu Korruption, Kartellrecht und Geldwäsche (siehe B.) einzuhalten.

Für die Unternehmen der W&W-Gruppe gelten in der eigenen betrieblichen Praxis entsprechende Verpflichtungen. Diese sind u.a. umgesetzt in der Grundsatzklärung (zu finden unter <https://www.ww-ag.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit>) zum LkSG. Die W&W-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, sich mit der Grundsatzklärung vertraut zu machen, dementsprechend zu handeln sowie sich an alle auf den jeweiligen Lieferanten und die Geschäftsbeziehung zu den Unternehmen der W&W-Gruppe anwendbaren Regeln und Gesetze zu halten.

### A. Menschenrechte und Umweltschutz

#### I. Menschenrechte

1. Die Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu achten und zu respektieren sowie deren Einhaltung zu fördern.
2. Die Lieferanten haben über Maßnahmen zu verfügen, die die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Mitarbeiter sicherstellt, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen Herkunft oder ihrer politischen Ansichten.
3. Jede Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte sind abzulehnen.
4. In keiner Phase der Produktion bzw. der Dienstleistungskette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die lokalen Gesetze sowie die entsprechende Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter von Beschäftigten werden eingehalten.
5. Die Arbeitszeiten und Löhne der Mitarbeiter müssen den lokalen Gesetzen und den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen. Die Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lohnzahlungen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns oder darüber liegen. Sofern es an dem Beschäftigungsort des Lieferanten keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn gibt, sind die Lieferanten aufgefordert, ihren Mitarbeitern einen fairen Lohn zu zahlen.
6. Das Recht zur Gründung von Gewerkschaften und - in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes - das Recht auf Tarifverhandlungen werden anerkannt. Den Mitarbeitern muss es ermöglicht werden, sich zusammenzuschließen oder einer Gewerkschaft beizutreten.

7. Lieferanten dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitsdienste anstellen oder einsetzen, die:
  - a. Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung androhen,
  - b. Leib und Leben bedrohen, oder
  - c. die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich zu organisieren, verletzen.
  
8. Die geltenden Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinsichtlich Sicherheitsstandards- und Maßnahmen sind einzuhalten, um insbesondere folgende Risiken zu verhindern:
  - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
  - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
  - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
  - d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
  
9. Die Lieferanten verursachen keine schädliche Bodenverunreinigung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch, die:
  - a. die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt,
  - b. einer Person den Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt,
  - c. den Zugang einer Person zu sanitären Einrichtungen behindern oder zerstören, oder
  - d. die Gesundheit einer Person schädigt.
  
10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, gilt es zu achten.

## **II. Umweltschutz**

1. Die Lieferanten verpflichten sich, die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I, Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I und Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens zur Begrenzung von Emissionen und Freisetzungen des Schwermetalls Quecksilber einzuhalten.
2. Die Einhaltung des Verbots der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten, wird durch die Lieferanten gewährleistet.
3. Es wird nicht gegen Artikel 4 Abs. 1 b, c, Abs. 5, Abs. 8 S. 1 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung sowie gegen Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verstoßen.

## **III. Sonstiges**

1. Die W&W-Gruppe unterstützt die Lieferanten bei der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen durch gezielte Informationen wie z.B. Schulungen und/oder anderweitige Sensibilisierungsmaßnahmen. Der Lieferant wird hieran - soweit erforderlich und sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen - mit maßgeblichen Vertretern teilnehmen.

2. Die W&W-Gruppe hat unter <https://www.ww-ag.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit/beschwerdeformular> ein Beschwerdemanagement eingerichtet, mit welchem jederzeit Verstöße gegen die vorstehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit Bezug zur W&W-Gruppe gemeldet werden können. Der Lieferant wird seine Lieferanten, Dienstleister, Geschäftspartner und Subunternehmer hierüber informieren.

## **B. Korruption, Kartell- und Außenwirtschaftsrecht und Geldwäsche**

- I. Die Lieferanten verpflichten sich,
  1. jeder Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass bei ihren Mitarbeitern entsprechende persönliche Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen nicht entstehen bzw. beseitigt werden,
  2. alle jeweils anwendbaren Regelungen des nationalen und internationalen Kartellrechts, der Handelskontrolle und – beschränkungen, wie z.B. Embargos oder Sanktionen, einzuhalten sowie
  3. sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen und alle jeweils anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einzuhalten.
- II. Die W&W-Gruppe stellt ein zentrales Hinweisgebersystem zur Verfügung, das die Meldung von Verstößen u. a. gegen die in I. 1 - 3 referenzierten Vorschriften mit Bezug zur W&W-Gruppe ermöglicht. Informationen zum Hinweisgebersystem der W&W-Gruppe sind abrufbar unter <https://www.ww-ag.com/de/ueber-uns/compliance>.